



Gemeinde Königshain

Örtliche Rechnungsprüfung

Jahresabschluss 2016

Stadtverwaltung Reichenbach
Rechnungsprüfungsamt
Görlitzer Straße 4
02894 Reichenbach

Prüfbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Königshain

Prüfungsobjekt:	Jahresabschluss 2016
Prüfer:	Frau Laube
Bürgermeister:	Herr Lange (bis 31.07.2022) Herr Wobst (ab 01.08.2022)
Kämmerin:	Frau Krause (bis 06.02.2021) Frau Noack (ab 01.10.2023)
stv. Kämmerin:	Frau Theinert (bis 31.08.2022) Frau Noack (ab 01.11.2022 bis 30.09.2023)
Erhebung Daten:	06.01.2025 bis 12.02.2025

1. Prüfauftrag, -umfang, -unterlagen:

Die Prüfungsgrundlagen ergeben sich aus den Regelungen der SächsKomPrüfVO-Doppik in Verbindung mit § 59 KomZG und § 104 Abs. 1 SächsGemO. Danach hat der Rechnungsprüfer den Jahresabschluss einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts vor der Feststellung durch den Gemeinderat der Gemeinde Königshain daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Vorhandene Ergebnisse der Prüfung nach § 105 SächsGemO und vorhandene Jahresabschlussprüfungen sind dabei zu berücksichtigen.

Der Prüfungsumfang ergibt sich aus den oben angeführten Bestimmungen zur Rechnungsprüfung.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und des durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Königshain berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Zur Prüfung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Haushaltssatzung 2016
- Haushaltsplan 2016 mit Anlagen
- Jahresabschluss 2016
- Belege des Jahres 2016
- Beschlüsse des Gemeinderats im Jahr 2016
- sonstige Unterlagen, die auf Bedarf angefordert wurden.

Die notwendigen Unterlagen wurden der Prüferin übergeben, so dass der Jahresabschluss 2016 prüffähig war. Die Nachreichung weiterer prüfungsrelevanter Unterlagen, die zur Durchführung der örtlichen Prüfung benötigt wurden, erfolgte nach entsprechender Aufforderung.

2. Vorbemerkung:

Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Aus der sich daraus ergebenden Beschränkung der Prüfungsfeststellungen und Folgerungen kann nicht geschlossen werden, dass die Gemeinde Königshain in den nicht angesprochenen Bereichen fehlerfrei gehandelt hat. Soweit unwesentliche Beanstandungen während der Prüfung bereinigt werden konnten, sind sie in diesen Prüfbericht nicht aufgenommen worden.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wurden keine weiteren Prüfungsschwerpunkte außerhalb des § 104 Abs. 1 SächsGemO vereinbart.

Zudem hat der Gemeinderat der Gemeinde Königshain in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2022 unter Drucksache-Nr. 28/2022 beschlossen, im Hinblick auf die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 die Erleichterungsmöglichkeiten gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO anzuwenden und auf die Bestandteile gemäß § 88 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 SächsGemO zu verzichten.

3. Allgemeine Informationen:

3.1 Allgemeine Informationen zur Kommune:

Die Gemeinde Königshain ist seit 01.01.1993 Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach. Neben der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 36 Abs. 3 SächsKomZG wurden auf die Stadt Reichenbach / O.L. als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft noch die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die Personalrechnung übertragen.

Die Gemeinde Königshain ist weiter unmittelbar am Zweckverband Abwasserbeseitigung „Weißer Schöps“, am Zweckverband „Gewerbegebiet Görlitz-Markersdorf am Hoterberg“ sowie an der Schlesisch-Oberlausitzer Museumsverbund gGmbH beteiligt. Mittelbare Beteiligungen existieren nicht. Eigenbetriebe werden nicht betrieben. Der Bürgermeister der Gemeinde Königshain arbeitet ehrenamtlich.

Eine überörtliche Prüfung der Gemeinde Königshain durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Löbau fand zuletzt für die Haushaltsjahre 2013 bis 2021 statt. Der hieraus resultierende Prüfbericht wurde dem Gemeinderat der Gemeinde Königshain in dessen Sitzung am 27.09.2023 vorgelegt und dort beraten. Weiter nahm die Gemeinde Königshain mit Schreiben vom 15.12.2023 Stellung zu den einzelnen Prüfungsanmerkungen. Die Umstellung auf die Doppik ist zum 01.01.2013 erfolgt.

3.2 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königshain hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2020 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Königshain festgestellt.

Die gemäß § 88 c SächsGemO erforderliche ortsübliche Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses erfolgte durch Bekanntmachung in der Heimatrundschau Nr. 06 / 2020 vom 30.05.2020.

Die gemäß § 88 c SächsGemO vorgeschriebene öffentliche Auslegung der Eröffnungsbilanz wurde in der Zeit vom 02.06.2020 bis 10.06.2020 vorgenommen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Im Anschluss erfolgte die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Löbau. Der heraus resultierende Prüfbericht wurde mit Anschreiben vom 27.01.2021 übersandt.

Zu den dort getroffenen Prüfungsfeststellungen erfolgte mit Schreiben vom 12.04.2021 eine entsprechende Stellungnahme gegenüber dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Löbau.

Gemäß § 88a Abs. 2 Satz 1 SächsGemO in Verbindung mit § 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO ist der Prüfbericht der überörtlichen Prüfbehörde innerhalb von 6 Monaten dem Gemeinderat vorzulegen. Dies ist nicht erfolgt.

Die Bestätigung der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Görlitz zum Abschluss der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Königshain steht noch aus.

4. Haushaltswesen:

4.1 Haushaltssatzung 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königshain hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.03.2016 unter Beschluss Nr. 13/2016 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 beraten und mit 9 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme beschlossen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 hat zuvor in der Zeit vom 03.03.2016 bis einschließlich 11.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen. Einwohner und Abgabepflichtige hatten die Möglichkeit, bis zum Ablauf des 7. Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Hierauf wurde im Rahmen der ortsüblichen Bekanntgabe durch Veröffentlichung in der Heimatrundschau Ausgabe 03/2016 vom 02.03.2016 hingewiesen. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wurden in der

hierfür vorgesehenen Zeit durch Einwohner und Abgabepflichtige der Gemeinde Königshain ausweislich der vorgelegten Unterlagen nicht erhoben.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016 wurden dem Kommunalamt des Landratsamtes Görlitz als der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde mit Satzungsanzeige vom 07.04.2016 vorgelegt. Weitere entscheidungsrelevante Unterlagen wurden auf entsprechende Anforderung durch die Kommunalaufsicht nachgereicht.

Mit Bescheid vom 18.05.2016 wurde durch das Landratsamt Görlitz festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2016 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung 2016 wurde daraufhin durch den Bürgermeister der Gemeinde Königshain am 23.05.2016 ausgefertigt.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 erfolgte durch Veröffentlichung in der Heimatrundschau Ausgabe 06/2016 vom 01.06.2016. In der Bekanntmachung wurde auf die abschließende Auslegung der Haushaltssatzung 2016 mit Haushaltsplan in der Zeit vom 02.06.2016 bis 10.06.2016 hingewiesen.

Eine Information der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde über die vorgenommene Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 erfolgte mit Schreiben vom 13.06.2016 unter Beifügung der relevanten Unterlagen.

Aus den zum Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung 2016 vorliegenden Unterlagen ergeben sich die folgenden Feststellungen:

- Gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO ist die beschlossene Haushaltssatzung spätestens 1 Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Gemeinde Königshain ist es nicht gelungen, diesen Grundsatz der Vorherigkeit einzuhalten.
- Bis zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Haushaltssatzung 2016 waren die Festlegungen des § 78 SächsGemO zur vorläufigen Haushaltsführung zu beachten.
- Mit der Haushaltssatzung 2016 wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B mit 300 v.H. und mit 400 v.H. sowie für die Gewerbesteuer mit 400 v.H. festgesetzt und damit unverändert zu den Vorjahren. Die Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer befanden sich damit noch ungefähr auf Höhe des Landesdurchschnitts (Nivellierungshebesätze zum damaligen Zeitpunkt für die Grundsteuer A in Höhe von 307,50 %, für die Grundsteuer B in Höhe von 412,50 % und für die Gewerbesteuer in Höhe von 390 %).

4.2. Vorbericht:

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 SächsKomHVO ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Gemäß § 6 SächsKomHVO gibt der Vorbericht einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung. Er soll eine durch Kennzahlen gestützte, wertende Analyse der Haushaltslage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung enthalten. Dabei sind insbesondere die unter § 6 Ziff. 1 bis 10 aufgeführten Punkte unter Einhaltung der dort vorgegebenen Gliederung zu erläutern.

Dem Haushaltsplan 2016 wurde ein Vorbericht vorangestellt, der in weiten Teilen noch nicht den Vorgaben des § 6 SächsKomHVO entspricht. Keine Angaben enthalten sind u.a. zur Entwicklung des Vermögens, der durchschnittlichen Nutzungsdauer des abnutzbaren Anlagevermögens, zum Umfang der liquiden Mittel für langfristige Rückstellungen und zur Entwicklung des Basiskapitals.

Das Fehlen der erforderlichen Angaben wird damit begründet, dass zu diesem Zeitpunkt die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Königshain noch nicht aufgestellt war. Insoweit waren diese Angaben zum Zeitpunkt der Erarbeitung von Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2016 noch nicht möglich.

4.3. Ergebnishaushalt:

Die Haushaltssatzung 2016 setzt im Ergebnishaushalt ordentliche Erträge in Höhe von 1.247.076 € sowie ordentliche Aufwendungen in Höhe von 1.365.552 € fest. Daraus ergibt sich ein Saldo aus ordentlichen Erträgen in Höhe von – 118.476 €.

Außerordentliche Erträge sind in Höhe von 126.490 € und außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 106.300 € festgesetzt, das Sonderergebnis beträgt damit 20.190 €.

Damit ergibt sich ein Gesamtergebnis in Höhe von - 98.286 €.

Die Einnahmeseite ist unter anderem geprägt durch die Festsetzung der Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von insgesamt 484.550 €. Hiervon entfallen auf die Realsteuern Mittel in Höhe von 710.500 €.

Die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern wurden in Höhe von 312.000 € veranschlagt, auf die Hundesteuer entfallen insgesamt 2.050 €.

Die allgemeine Schlüsselzuweisung wurde in Höhe von 205.000 € festgesetzt.

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden in Höhe von 81.842 € eingeplant.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind in Höhe von 122.000 € festgesetzt, die vollständig auf die Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelte entfallen.

Privat-rechtliche Entgelte sind in Höhe von 37.299 € festgesetzt, von denen Mittel in Höhe von 24.020 € auf Mieten und Pachten sowie Mittel in Höhe von 13.279 € auf sonstige privat-rechtliche Entgelte entfallen.

Zinsen und sonstige Finanzerträge werden in Höhe von 15.958 € sowie sonstige ordentliche Erträge in Höhe von 22.900 € erwartet.

Personalaufwendungen wurden in Höhe von 41.250 €, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 183.989 € festgesetzt.

Zinsaufwendungen für die bestehenden Kreditverpflichtungen sowie für eine eventuelle Inanspruchnahme des Kassenkredits werden in Höhe von 10.150 € erwartet.

Die Transferaufwendungen umfassen insgesamt 794.648 €. Hiervon entfallen auf die Kreisumlage Mittel in Höhe von 230.300 € sowie auf die Gewerbesteuerumlage Mittel in Höhe von 5.000 €.

Sonstige ordentliche Aufwendungen sind mit insgesamt 144.725 € veranschlagt.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2016 enthält – wie auch schon in den Vorjahren - keine Planungen zur Ergebnisabdeckung (Zeile 20 sowie Zeile 28 – 33 Muster 5 VwV KomHSys)

4.4 Finanzhaushalt:

Der Finanzhaushalt beinhaltet einen Zahlungsmittelsaldo

- aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von - 9.528 €,
- aus Investitionstätigkeit in Höhe von 20.190 € sowie
- aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von – 29.400 €.

Die Änderung des Finanzmittelbestandes wird damit mit – 18.738 € ausgewiesen. Der Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 283.183 €.

Die für das Haushaltsjahr 2016 geplante Kreditumschuldung aufgrund des Auslaufens der Zinsbindungsfrist am 30.09.2016 wurde im Finanzhaushalt nicht berücksichtigt.

4.5 Finanzplanung:

Dem Haushaltsplan wurde gemäß § 9 SächsKomHVO eine mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum 2014 bis 2019 beigelegt.

Die auf das Planjahr 2016 folgenden veranschlagten Gesamtergebnisse des Ergebnishaushalts betragen – 99.011,00 € für das Haushaltsjahr 2017, - 53.912,00 € für das Haushaltsjahr 2018 sowie – 42.246,00 € für das Haushaltsjahr 2019.

Die Tilgungsleistungen sind im Finanzplanungszeitraum in Höhe von jeweils 29.400 € für die Jahre 2017 bis 2019 eingestellt. Eine Kreditneuaufnahme ist während des gesamten Finanzplanungszeitraums nicht vorgesehen.

Da der Finanzhaushalt jährlich einen negativen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweist, kann die Höhe der ordentlichen Tilgung somit in keinem Jahr hieraus gedeckt werden.

Im Finanzhaushalt sind für die Folgejahre 2017 bis 2019 Änderungen des Finanzmittelbestands in Höhe von – 19.463 € (2017), 25.636 € (2018) und 37.300 € (2019) veranschlagt.

Der voraussichtliche Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres beträgt laut Finanzhaushalt im Finanzplanungszeitraum voraussichtlich 263.720 € (31.12.2017), 289.356 € (31.12.2018) sowie 326.656 € (31.12.2019).

4.6 Stand der Schulden:

Die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten weist zu Beginn des Haushaltsjahres 383.884,02 € aus. Dies entspricht bei 1.179 Einwohnern zum 30.06.2015 einer Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von 325,60 €.

Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung in Höhe von 29.400 € wird sich der Schuldenstand zum 31.12.2016 auf voraussichtlich 354.484,02 € verringern.

Vorgänge, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, und Bürgschaften liegen ausweislich der Übersicht zum 01.01.2016 nicht vor.

4.7 Stand der Rücklagen und Rückstellungen:

Dem Haushaltsplan 2016 wurden Übersichten zum Stand der Rücklagen und zum Stand der Rückstellungen beigelegt.

Die Übersicht zum Stand der Rücklagen weist zum 01.01.2016 Rücklagen in Höhe von insgesamt 0 € aus.

Die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen weist zum 01.01.2015 Rückstellungen in Höhe von 0 € aus, obwohl rückstellungsrelevante Sachverhalte gemäß § 85 SächsGemO in Verbindung mit § 41 SächsKomHVO vorliegen.

4.8 Übersicht Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen:

Dem Haushaltsplan 2016 wurde eine Übersicht über im Ergebnishaushalt zu veranschlagende Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen beigelegt.

Danach werden Aufwendungen und Erträge für insgesamt 4 Instandsetzungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen aufgeführt.

4.9 Übersicht Verpflichtungsermächtigungen:

Eine entsprechende Übersicht wurde dem Haushaltsplan beigelegt, diese entspricht allerdings nicht den Vorgaben der VwV KomHSys.

Ausgehend von den Festsetzungen der Haushaltssatzung 2016 und der Übersicht wurden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

4.8 Stellenplan:

Gemäß § 5 SächsKomHVO hat der Stellenplan die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend Beschäftigten auszuweisen.

Der Stellenplan der Gemeinde Königshain weist neben dem ehrenamtlichen Bürgermeister 1,0 VzÄ aus, wovon 0,25 VzÄ auf die Kernverwaltung sowie 0,75 VzÄ auf den Bauhof entfallen.

5. Planfortschreibung:

Mit Erlangung der Rechtswirksamkeit der Haushaltssatzung gelten die durch den Gemeinderat mit Beschluss festgelegten Haushaltsansätze als Ermächtigung. Diese Ansätze sollen während des Haushaltsjahres nicht verändert werden (Ausnahme: Nachtragshaushalt).

Für den Fall, dass über- und / oder außerplanmäßige Mittelbereitstellungen erforderlich werden, erhöhen diese die ursprüngliche Ermächtigung. Dies geschieht in Form der Planfortschreibung. Die zur Deckung in Anspruch genommenen Haushaltsmittel werden im gleichen Umfang durch die Planfortschreibung vermindert.

Die fortgeschriebenen Ansätze des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes weichen ausweislich der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen in einigen Positionen von den ursprünglich vom Gemeinderat der Gemeinde Königshain beschlossenen Ansätzen ab.

Damit werden über- und / oder außerplanmäßige Fortschreibungen ausgewiesen.

6. Plan-Ist-Vergleich:

6.1 Ergebnisrechnung:

Die Ergebnisrechnung wurde gemäß § 48 Abs. 1 SächsKomHVO in Staffelform unter Berücksichtigung der Gliederung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 19 SächsKomHVO i.V.m. § 128 Nr. 5 SächsGemO erstellt.

Die nachstehende Gegenüberstellung soll die während des Haushaltsjahres 2016 eingetretenen Veränderungen verdeutlichen:

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr	Planansatz HH-Jahr	fortgeschriebener Ansatz HH-Jahr	Ist-Ergebnis HH-Jahr	Vergleich Ist-Ergebnis / fortgeschriebener Ansatz
Steuern und ähnl. Abgaben	492.271,30	484.550	484.550	512.134,10	27.584,10
Zuwendungen, Umlagen und aufgelöste SoPo	643.617,06	531.249	531.249	562.726,09	31.027,09
sonst. Transfererträge	0,00	0	0	0,00	0,00
öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	122.673,19	122.000	122.000	127.626,47	5.626,47
privat-rechtl. Leistungsentgelte	41.725,22	37.299	37.299	30.884,95	- 6.414,05
Kostenerstattungen und -umlagen	48.788,69	33.120	33.120	53.760,21	20.640,21
Finanzerträge	17.512,25	15.958	15.958	17.342,57	1.384,57
sonst. ordentliche Erträge	76.657,40	22.900	22.900	57.700,38	34.800,38
Ordentl. Erträge	1.443.245,11	1.247.076	1.247.076	1.361.724,77	114.648,77
Personalaufwendungen	41.833,91	41.250	41.250	45.992,92	3.027,96
Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	246.544,64	183.989	183.989	211.056,56	28.847,30
planmäßige Abschreibungen	310.345,62	190.790	190.790	234.377,38	43.587,38
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	11.521,05	10.150	10.150	9.074,99	- 1.075,01
Transferaufwendungen	745.015,26	794.648	792.803,58	808.633,36	15.829,78
sonstige ordentl. Aufwendungen	186.218,57	144.725	146.930,29	197.600,70	50.670,41
ordentliche Aufwendungen	1.541.479,05	1.365.552	1.365.848,09	1.506.735,91	140.887,82
ordentliches Ergebnis	- 98.233,94	- 118.476	- 118.772	- 145.011,14	- 25.239,05
außerordentliche Erträge	5.694,20	126.490	126.490	139.844,89	13.354,89
außerordentliche Aufwendungen	3.908,62	106.300	106.300	36.582,33	- 69.717,67
Sonderergebnis	1.785,58	20.190	20.190	103.262,56	83.072,56
Gesamtergebnis	- 96.448,36	- 98.286	- 98.286	- 41.748,58	56.833,51
gepl. Abdeckung Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0	0	0,00	0,00

verbleibendes Gesamtergebnis	- 96.448,36	- 98.286	- 98.286	- 41.748,58	56.833,51
nicht gedeckter Fehlbetrag, der vorzutragen ist	0,00	0	0	0,00	0,00

Steuern und ähnliche Abgaben wurden im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von insgesamt 512.134,10 € vereinnahmt und damit 27.584,10 € über dem Planansatz. Hiervon entfallen auf die Grundsteuer A Mittel in Höhe von 18.385,83 €, auf die Grundsteuer B Mittel in Höhe von 90.569,77 € und auf die Gewerbesteuer Mittel in Höhe von 74.357,47 €.

Die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern belaufen sich auf insgesamt 326.913,03 €. Die Gemeinde Königshain erhielt zudem eine allgemeine Schlüsselzuweisung in Höhe von 203.278,00 €.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte wurden in Höhe von 127.626,47 € eingenommen, die in Höhe von 127.621,47 € auf die Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte entfallen. Verwaltungsgebühren wurden während des Haushaltsjahres 2015 in Höhe von 5,00 € erzielt.

Privat-rechtliche Leistungsentgelte wurden in Höhe von 30.884,95 € eingenommen, hiervon entfallen auf die Mieten und Pachten Mittel in Höhe von 24.222,49 €. Mittel in Höhe von 6.482,46 € entfallen auf Verkaufserlöse.

Zinsen und sonstige Finanzerträge wurden in Höhe von insgesamt 17.342,57 € erzielt. Hiervon entfallen auf Zinserträge bei Kreditinstituten Mittel in Höhe von 894,07 € sowie auf die Erträge aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen Mittel in Höhe von 16.448,50 €.

Konzessionsabgaben erhielt die Gemeinde Königshain in Höhe von 28.445,54 €.

Die Personalaufwendungen belaufen sich im Haushaltsjahr 2016 auf 45.992,92 €.

Die Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen betreffen mit 42.387,15 € Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, mit 48.284,73 € die Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens, mit 6.663,38 € Aufwendungen für die Unterhaltung von Fahrzeugen sowie mit 54.601,41 € Aufwendungen für besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen.

Insgesamt fielen Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 211.056,56 € an und damit 28.847,30 € mehr als geplant.

Die planmäßigen Abschreibungen werden in Höhe von 234.377,38 € ausgewiesen.

Zinsaufwendungen für die bestehenden Kreditverbindlichkeiten fielen in Höhe von insgesamt 9.074,99 € an.

Für die Gewerbesteuerumlage mussten Mittel in Höhe von 6.964,30 € und für die Kreisumlage Mittel in Höhe von 229.775,26 € aufgewendet werden.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen mit insgesamt 186.218,57 € beinhalten insbesondere die Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit, Geschäftsaufwendungen sowie sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Das ordentliche Ergebnis beläuft sich damit auf - 145.011,14 € und weicht um insgesamt 26.239,05 € vom Planansatz ab, der ein ordentlichen Ergebnis in Höhe von – 118.772,09 € vorsah.

Außerordentliche Erträge werden in Höhe von 139.844,89 € ausgewiesen, die in Höhe von 38.000 € auf Grundstücksverkäufe und in Höhe von 101.844,89 € auf die Auszahlung von Fördermitteln nach der Richtlinie Hochwasserschäden 2013 entfallen. Die Fördermittel wurden für durchgeführte Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden an einer Brücke, an zwei Durchlässen sowie am Kreisbahn-Radweg auf Grundlage der jeweiligen Auszahlungsanträge ausgezahlt.

Außerordentliche Aufwendungen sind in Höhe von 36.582,33 € angefallen, die auf außerplanmäßige Abschreibungen im Zusammenhang mit den Grundstücksverkäufen entfallen. Hieraus resultiert ein Sonderergebnis in Höhe von 103.262,56 €.

Unter Berücksichtigung dieses Sonderergebnisses endet das Haushaltsjahr 2016 mit einem Gesamtergebnis in Höhe von - 41.748,58 € und weicht damit um insgesamt 56.833,51 € vom Planansatz ab.

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses wird unter Berücksichtigung des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital verrechnet.

6.2 Vermögensrechnung:

Die Vermögensrechnung (Bilanz) wurde gemäß § 51 SächsKHVO in Kontenform erstellt und entsprechend den Vorgaben des § 51 Abs. 2 und 3 SächsKHVO gegliedert.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2016 beträgt 11.264.585,62 €. Die Bilanzsumme hat sich damit im Vergleich zum Jahresabschluss 31.12.2015 um 287.587,57 € reduziert.

6.2.1 Aktiva

Die nachstehende Gegenüberstellung der Bilanzzahlen soll die während des Haushaltsjahres 2016 eingetretenen Veränderungen verdeutlichen:

	Stand (in €)	Stand (in €)	Veränderung (in €)
	31.12.2016	31.12.2015	
1. Anlagevermögen:			
a) immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00
c) Sachanlagevermögen	8.495.747,60	8.727.211,89	- 231.464,29
d) Finanzanlagevermögen	2.381.707,97	2.352.040,50	29.667,47
2. Umlaufvermögen:			
a) Vorräte	346,50	20.103,83	- 19.757,33

b) öffentlich-rechtliche Forderungen	90.867,55	83.430,92	7.436,63
c) privat-rechtliche Forderungen	16.531,04	46.411,23	- 29.880,19
d) liquide Mittel	279.384,96	322.974,82	- 43.589,86
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
4. nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Summe Aktiva:	11.264.585,62	11.552.173,19	- 287.587,57

Das Anlagevermögen mit insgesamt 10.877.455,57 € hat einen Anteil von 95,56 % (Vorjahr: 96,9 %) an der Bilanzsumme.

Im Vergleich zum Jahresabschluss 31.12.2015 hat sich das Anlagevermögen um insgesamt 201.796,82 € reduziert.

In der Bilanzposition der unbebauten Grundstücke erfolgte eine Reduzierung um 12.789,30 €. Mit den Jahresabschlussarbeiten wurden Nebenkosten in Abgang gebracht bzw. nicht erfasste Nebenkosten nachaktiviert (Korrekturen Eröffnungsbilanz). Die Nebenkosten resultieren dabei aus den Kosten für die Bereitstellung von Vorbereitungsdaten, den Kosten für die Katastervermessung sowie den Kosten für die Fortführung des Liegenschaftskatasters. Zudem wurden die Veränderungen aus dem Verkauf von 2 Grundstücken sowie dem Erwerb von 3 Grundstücken berücksichtigt.

Im Bereich der bebauten Grundstücke wurden die planmäßigen Abschreibungen berücksichtigt. Zudem wurde die Auszahlung einer Gewährleistungsbürgschaft berücksichtigt, die zuvor noch nachaktiviert werden musste. Insgesamt führten die Vorgänge zu einer Reduzierung der Bilanzposition um 42.418,36 €.

Auch im Bereich des Infrastrukturvermögens wurden die planmäßigen Abschreibungen berücksichtigt.

Weiter wurden im Jahr 2016 insgesamt 3 Trinkwasserhausanschlüsse hergestellt.

Insgesamt hat sich das Infrastrukturvermögen um 168.615,37 € reduziert und wird nun mit 4.009.878,02 € ausgewiesen.

Die Kunstgegenstände / Kulturdenkmäler werden unverändert mit 5,00 € ausgewiesen.

Berücksichtigt wurden die beiden Soldatenfriedhöfe, die Schachmannsäule sowie 2 Gedenksteine, die jeweils mit dem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt wurden.

Die Bilanzposition Maschinen / technische Anlagen / Fahrzeuge beinhaltet im Bereich der Fahrzeuge ein Feuerwehrfahrzeug und 2 Anhänger der Feuerwehr sowie den Transporter des Bauhofs. Da diese bereits vollständig abgeschrieben sind, werden diese mit ihrem Erinnerungswert in Höhe von 4,00 € abgebildet.

Die Bilanzposition ist zudem geprägt durch einen hohen Anteil an Betriebsvorrichtungen, Maschinen und technischen Anlagen. Mitumfasst sind hier die Straßenbeleuchtung, die Sirenenanlagen, 2 Tragkraftspritze, eine Stiefelwaschanlage und die Telefonanlage des Gemeindeamts.

Die planmäßigen Abschreibungen führen zu einer Reduzierung der Bilanzposition um insgesamt 9.060,44 €

Neben den planmäßigen Abschreibungen wurden im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattungen die Kosten für die im Jahr 2016 erfolgten Beschaffungen berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um die Ersatzbeschaffung des Computers der Gemeindeverwaltung, um die Beschaffung eines doppelseitigen Ortschildes sowie um die Beschaffung eines Freischneiders für den Bauhof

Zum 31.12.2016 wird die Bilanzposition mit 8.270,11 € ausgewiesen und hat sich damit im Vergleich zum Jahresabschluss 2015 um 1.429,18 € erhöht.

Für die Bilanzposition Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau ist – wie auch schon in den Jahren zuvor - kein Ausweis erfolgt.

Das Finanzanlagevermögen, das sich ausschließlich aus den Anteilen an den unmittelbaren Beteiligungen zusammensetzt, wurde zum 31.12.2016 fortgeschrieben.

Die Bewertung der Beteiligung an der KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH basiert auf einer Zuarbeit der dortigen Geschäftsführung. Danach entfällt ein Anteil in Höhe von 41.092,72 € des Eigenkapitals der KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH auf die Gemeinde Königshain.

Die Bewertung der Anteile an der Schlesisch-Oberlausitzer Museumsverbund gGmbH ist anhand der Eigenkapitalspiegelmethode erfolgt, das so ermittelte Eigenkapital wurde anschließend mit dem Stimmenanteil ins Verhältnis gesetzt.

Bei einer Beteiligungsquote von 8,50 % ergibt sich zum 31.12.2016 ein Wert in Höhe von 43.660,16 €.

Basis für die anteilige Ermittlung der Beteiligung am Abwasserzweckverband Weißer Schöps ist der durch die Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2016.

Unter Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode und auf der Grundlage einer Beteiligungsquote in Höhe von 13,78 % ergibt sich zum 31.12.2016 ein Wert in Höhe von 2.296.954,09 €.

Der Zweckverband Gewerbegebiet Hoterberg verfügt nach wie vor noch nicht über eine Eröffnungsbilanz, weshalb hier weiterhin ein Wert von 1,00 € anzusetzen war.

Die Finanzanlagen in Höhe von insgesamt 2.381.707,97 € setzen sich damit wie folgt aus den Anteilen an den unmittelbaren Beteiligungen zum Stichtag 31.12.2016 zusammen:

- KBO GmbH:	41.092,72 €
- Schlesisch-Oberlausitzer Museumsverbund gGmbH:	43.660,16 €
- Abwasserzweckverband Weißer Schöps:	2.296.954,09 €
- Zweckverband Gewerbegebiet Hoterberg:	<u>1,00 €</u>
	2.381.707,97 €

Im Vergleich zum Jahresabschluss 31.12.2015 haben sich die Finanzanlagen um insgesamt 29.667,47 € erhöht.

Das Umlaufvermögen mit insgesamt 387.130,05 € hat sich im Vergleich zum Jahresabschluss 31.12.2015 um insgesamt 85.790,75 € reduziert.

Vorräte sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft wurden.

Unter dieser Bilanzposition sind auch die Grundstücke und Gebäude zu erfassen, deren Veräußerung von der Gemeinde Königshain beabsichtigt war.

Laut dem Bilanzausweis sind Vorräte in Höhe von 346,50 € vorhanden. Dieser Wert entfällt vollständig auf ein Grundstück, das zum Verkauf vorgesehen war und deshalb aus dem Anlagevermögen in das Umlaufvermögen umgegliedert wurde.

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen bestehen zum 31.12.2016 in Höhe von 90.867,55 €.

Diese setzen sich unter anderem zusammen aus Benutzungsgebühren und Trinkwassergebühren in Höhe von insgesamt 39.048,44 €, aus Steuerforderungen in Höhe von 37.382,26 € sowie aus sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Höhe von 1.907,32 €.

Privat-rechtliche Forderungen bestanden zum 31.12.2016 in Höhe von insgesamt 16.531,04 €.

Hiervon entfallen auf die privat-rechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Mittel in Höhe von 1.838,08 €, die die zum 31.12.2016 noch offenen Pachteinnahmen umfassen.

Auf die sonstigen privat-rechtlichen Forderungen entfallen zum 31.12.2016 Mittel in Höhe von 10.310,00 €, die insbesondere die Ausschüttung einer Dividende der KBO umfassen.

Zum 31.12.2016 werden liquide Mittel in Höhe von insgesamt 279.384,96 € ausgewiesen, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien:	127.148,35 €
- Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien:	7.874,41 €
- DKB:	0,12 €
- Festgeldkonto SPK O-N:	0,00 €
- Festgeldkonto SPK O-N:	100.000,00 €
- Konto Zuwachssparen SPK O-N:	20.166,48 €
- Geldanlage DKB:	24.090,68 €
- Barkasse:	<u>104,92 €</u>
	279.384,96 €

Die Bestände auf den einzelnen Konten wurden durch die entsprechenden Kontoauszüge bzw. die Tageabschlussübersicht zum 31.12.2016 nachgewiesen.

Der Bilanzausweis stimmt dabei mit dem kassenmäßigen Abschluss zum 31.12.2016 überein.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden zum 31.12.2016 nicht ausgewiesen.

6.2.2 Passiva:

Die nachstehende Gegenüberstellung der Bilanzzahlen soll die während des Haushaltsjahres 2016 eingetretenen Veränderungen verdeutlichen:

	Stand 31.12.2016 (in €)	Stand 31.12.2015 (in €)	Veränderung (in €)
1. Kapitalposition:			
a) Basiskapital	7.481.137,32	7.522.885,90	- 41.748,58
b). Rücklagen	0,00	0,00	0,00
c) Fehlbeträge	0,00	0,00	0,00
2. Sonderposten:			
a) SoPo für empfangene Investitionszuwendungen	3.023.061,95	3.116.527,62	- 93.465,67
b) SoPo für Investitionsbeiträge	0,00	0,00	0,00
c) SoPo für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00	0,00
d) sonstige SoPo	37.409,63	37.409,63	0,00
3. Rückstellungen:	333.196,40	454.884,00	- 121.687,60
4. Verbindlichkeiten:			
a) Anleihen	0,00	0,00	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	354.609,97	383.884,02	- 29.274,05
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.123,56	25.760,74	- 14.637,18
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.053,70	0,00	2.053,70
f). sonstige Verbindlichkeiten	21.993,09	10.821,28	11.171,81
5. passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Summe Passiva	11.264.585,62	11.552.173,19	- 287.587,57

Die Kapitalposition hat zum 31.12.2016 einen Stand in Höhe von 7.481.137,32 €. Sie hat sich damit im Vergleich zum Jahresabschluss 31.12.2015 um 41.748,58 € reduziert.

Die Veränderung resultiert aus einer Verringerung des Basiskapitals aufgrund der Verrechnung des Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 145.011,14 € und des Überschusses aus dem Sonderergebnis in Höhe von 103.262,56 €, die beide aus der Ergebnisrechnung übernommen.

Sonderposten werden zum 31.12.2016 in Höhe von insgesamt 3.060.471,58 € ausgewiesen, diese haben damit einen Anteil in Höhe von 27,17 % an der Bilanzsumme.

Hiervon entfallen Mittel in Höhe von 2.659.544,33 € auf Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen, d.h. es handelt sich um ausbezahlte Fördermittel, die einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet und korrespondierend zu deren Nutzungsdauer aufgelöst werden.

Mittel in Höhe von 363.517,19 € entfallen zum 31.12.2016 auf den Sammelsonderposten. Die Vorsorgerücklage wird unter den sonstigen Sonderpostenausgewiesen erfasst, diese beläuft sich zum 31.12.2016 auf insgesamt 37.409,63 €. Im Gegensatz zum Vorjahr erfolgte keine Auflösung, so dass diese im Vergleich zu 31.12.2015 in unveränderter Höhe ausgewiesen wird.

Rückstellungen sind zum 31.12.2016 in Höhe von 333.196,40 € vorhanden. Im Vergleich zum Jahresabschluss 31.12.2015 hat sich die Bilanzposition damit um 121.687,60 € reduziert.

Diese entfallen vollständig auf Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen und setzen sich zusammen aus den Kosten für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 in Höhe von jeweils 13.090,00 € sowie den Rückstellungen für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten aufgrund von rückständigem Grunderwerb in Höhe von 280.836,40.

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2016 geleisteten ordentlichen Tilgung sind Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zum 31.12.2016 in Höhe von 354.609,97 € vorhanden und in der Bilanz ausgewiesen.

Zur Nachweisführung wurden dem Jahresabschluss 2016 die Zins- und Tilgungspläne beigelegt.

Unter der Position Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen der Gemeinde Königshain nachzuweisen, für die sie bereits eine Lieferung oder Leistung erhalten hat. Zum Abschlussstichtag ist die Begleichung der Lieferung oder Leistung aber noch nicht erfolgt. Zum 31.12.2016 bestanden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 11.123,56 €.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen resultieren aus Geld- oder Sachleistungen, für die keine unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung zu erbringen ist.

Zum 31.12.2016 werden Verbindlichkeiten aus Transferleistungen in Höhe von 2.053,70 € ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Schlussrate 2016 der Gewerbesteuerumlage.

Die sonstigen Verbindlichkeiten erfassen Verbindlichkeiten, die keiner anderen Verbindlichkeitenposition in der Bilanz zugeordnet werden können und belaufen sich zum 31.12.2016 auf 21.993,09 €.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht bilanziert.

6.3 Finanzrechnung:

Die Finanzrechnung wurde gemäß § 49 Abs. 1 SächsKomHVO in Staffelform unter Beachtung von § 128 Nr. 5 SächsGemO erstellt.

Die Finanzrechnung weist einen Zahlungsmittelsaldo

- aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von – 52.584,37 €,
 - aus Investitionstätigkeit in Höhe von 33.786,80 € sowie
 - aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von - 29.274,05 €
- aus.

Zudem wird ein Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen in Höhe von 4.481,76 € ausgewiesen.

Der Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres wird in Höhe von 279.384,96 € ausgewiesen und stimmt damit mit dem Bilanzausweis der liquiden Mittel überein.

6.4 Vorläufige Haushaltsführung:

Die Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Königshain hat mit Ablauf des 10.06.2016 (= letzter Tag der Auslegung) Rechtswirksamkeit erlangt.

Bis die Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Königshain Rechtswirksamkeit erlangt hat, waren die Bestimmungen des § 78 SächsGemO über die vorläufige Haushaltsführung und die daraus resultierenden eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten beachten.

Während der vorläufigen Haushaltsführung erfolgten durch die Gemeinde Königshain ausweislich der vorhandenen Unterlagen keine Beschaffungen, die einen Verstoß gegen die Vorschriften des § 78 SächsGemO dargestellt hätten.

Die Gemeinde Königshain war im Hinblick auf die getätigten Ausgaben entweder rechtlich oder vertraglich zur Leistung verpflichtet.

Allerdings stellt die Beauftragung einer Firma zum Abriss eines Gebäudeanbaus sowie die Entsorgung der hieraus entstehenden Schuttmengen mit Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Königshain vom 27.04.2016 einen Verstoß gegen die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung dar.

7. Kassenwesen:

7.1 Allgemein:

Für das Rechnungswesen und die Anlagenbuchhaltung der Gemeinde Königshain. wurde das Programm "IFRSachsen.Ki-Sa, Programmteil HKR Doppik", Version 4.1 des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA) verwendet. Dem Programm wurde durch die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) die Zulassung für den Freistaat Sachsen gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO erteilt.

Die Kassenlage war stabil, die Liquidität der Gemeinde Königshain war während des Haushaltsjahres 2016 gewährleistet. Der Kassenkredit musste während des Haushaltsjahres 2016 in der 2. Jahreshälfte lediglich kurzfristig in Anspruch genommen werden. Für die Inanspruchnahme des Kassenkredits fielen im 3. Quartal 2016 Zinsen in Höhe von 3,65 € und im 4. Quartal Zinsen in Höhe von 24,56 € an. Zum 31.12.2016 bestand keine Inanspruchnahme des Kassenkredits mehr.

Durch die Anlage von Fest- und Tagesgeldern konnten im Haushaltsjahr 2016 Zinseinnahmen in Höhe von 894,07 € erwirtschaftet werden.

In der Kasse eingehende Anordnungen zu den geprüften Belegen werden i.d.R. noch am selben Tag, ansonsten am darauffolgenden Arbeitstag ausgeführt. Eine zügige Bearbeitung ist damit im Regelfall gewährleistet. Die Zahlungsziele wurden im Haushaltsjahr 2015 überwiegend kassenseitig eingehalten. Eingeräumte Skonti wurden genutzt.

Von der Kasse wurden in der Regel an jedem Tag, an dem Zahlungen vorgenommen wurden, die Tagesabschlüsse angefertigt. Die Erstellung des ersten Tagesabschlusses des Jahres 2016 erfolgte dabei am 18.01.2016.

Die tatsächlichen Bestände auf den Konten und der Kasse mit den Beständen im Tagesabschluss stimmten überein, Abweichungen wurde bei den überprüften Tagesabschlüssen nicht festgestellt. § 22 SächsKomKBVO wurde eingehalten.

Gemäß § 30 Abs. 1 SächsKomKBVO sind die Tagesabschlüsse vom Kassenverwalter und von einem weiteren Mitarbeiter, der an der Erstellung des Tagesabschlusses mitgewirkt hat, zu unterzeichnen.

Die Tagesabschlüsse des Jahres 2016 wiesen die Unterschrift der Kassenverwalterin bzw. der stellvertretenden Kassenverwalterin, die die Tagesabschlüsse erstellt hatten, auf.

Um der Vorschrift des § 30 Abs. 1 SächsKomKBVO zu genügen, erfolgte im Jahr 2016 die Unterzeichnung der Tagesabschlüsse durch die Kämmerin. Deren Unterschrift fehlte allerdings auf den Tagesabschlüssen vom 18.10.2016 und vom 03.01.2017 bzw. 05.01.2017 (= letzter Tagesabschluss des Haushaltsjahres 2016).

Die Barkasse der Gemeinde Königshain wurde während des Haushaltsjahres 2016 entsprechend den Vorgaben in der Dienstanweisung geführt, der in der Dienstanweisung festgelegte Höchstbetrag in Höhe von 500,00 € wurde eingehalten.

7.2 Prüfung der Belege:

Die gebuchten Belege des Jahres 2016 wurden stichprobenweise überprüft.

Gemäß § 33 SächsKomKBVO muss jede Buchung durch Kassenanordnungen und Auszahlungsnachweise sowie durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt, belegt sein.

Ein Verstoß gegen die Regelungen des § 33 SächsKomKBVO war aus den geprüften Belegen nicht ersichtlich. Entweder befand sich der Beleg bei der Anordnung oder die Anordnung enthielt einen Hinweis zum Aufbewahrungsort des Belegs.

Die sachliche und rechnerische Feststellung der geprüften Belege gemäß § 11 SächsKomKBVO war im Haushaltsjahr 2016 vollständig und schriftlich bescheinigt.

Auf mehreren Umbuchungsanordnungen fehlte allerdings die Unterschrift des Anordnungsbefugten.

7.3 Belege auf Thermopapier:

Gemäß § 34 Abs. 1 SächsKomKBVO sind die Bücher und Belege sicher und geordnet aufzubewahren. Dabei sind die Bücher und die Belege 10 Jahre beginnend ab dem 01. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres aufzubewahren. Gutschriften, Lastschriften und Kontoauszüge der Kreditinstitute sind wie Belege zu behandeln.

Da Belege auf Thermopapier die vorgeschriebene Aufbewahrungszeit aufgrund ihrer physikalischen Beschaffenheit eventuell nicht überdauern, sollten diese auf andere Speichermedien übertragen werden.

Dies wurde im Haushaltsjahr 2016 vollständig beachtet.

7.4 unvermutete Kassenprüfung:

Die unvermutete Kassenprüfung wurde am 25.10.2016 durchgeführt. Die Kassenprüfung erfolgte dabei ohne vorherige Ankündigung.

Die Kassenprüfung ergab keine Differenzen. Die in der Gemeinde Königshain geführte Barkasse wurde in die Kassenprüfung miteinbezogen. Ein Prüfprotokoll wurde erstellt. Zum Zeitpunkt der unvermuteten Kassenprüfung verfügte die Gemeinde Königshain über Festgeldanlagen in Höhe von insgesamt 120.164,36 €.

8. Rechnungswesen:

Die Gemeinde Königshain hat ihre Haushaltsführung zum 01.01.2013 von der kameralen auf die doppische Haushaltsführung umgestellt.

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Königshain wurde durch die B & P Management und Kommunalberatung GmbH auf Basis der von der Stadtverwaltung der Stadt Reichenbach / O.L. geführten Buchhaltung aufgestellt.

8.1 Jahresabschluss:

Der Jahresabschluss 2016, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung, einer Übersicht zur Bewegung der Anlagengüter und einem Erläuterungsbericht wurde durch die B & P Management und Kommunalberatung GmbH ordnungsgemäß auf dem geprüften Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2015 aufgebaut und richtig und vollständig aus der Buchführung und aus den weiteren von der Stadtverwaltung Reichenbach zur Verfügung gestellten Unterlagen abgeleitet.

Gemäß § 88b Abs.1 SächsSächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2016 wurde zum 05.11.2024 (Datum Vermögensrechnung) erstellt. Damit wurde die in § 88b Abs. 1 SächsGemO genannte Frist nicht eingehalten.

Ursächlich hierfür war das langwierige Verfahren zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013.

8.2 Rechenschaftsbericht:

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde Königshain unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der genaue Inhalt des Rechenschaftsberichts ergibt sich aus § 53 Abs. 1 und 2 SächsKomHVO.

In Anwendung der Erleichterungsmöglichkeiten gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO wurde dem Jahresabschluss 2016 kein Rechenschaftsbericht beigelegt. Stattdessen wurde zur besseren Lesbarkeit der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung dem Jahresabschluss 2015 ein kurzer Erläuterungsbericht angefertigt.

Auf weitere Angaben wurde verzichtet.

8.3 Anhang:

Gemäß § 52 Abs. 1 SächsKomHVO sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der

Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Weitere Angaben ergeben sich aus § 52 Abs. 2 SächsKomHVO.

In Anwendung der Erleichterungsmöglichkeiten gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO wurde dem Jahresabschluss 2016 kein Anhang beigelegt. Stattdessen wurde zur besseren Lesbarkeit der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung dem Jahresabschluss 2016 ein kurzer Erläuterungsbericht beigelegt. Auf weitere Angaben wurde verzichtet.

Lediglich die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht sowie die Übersicht zu den Verbindlichkeiten sind Bestandteil des Jahresabschlusses 2016.

8.3.1 Anlagenübersicht:

In der Anlagenübersicht sind gemäß § 54 Abs. 1 SächsKomHVO ausgehend von den gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen des Haushaltsjahres sowie die gesamten Abschreibungen anzugeben.

Die Gliederung der Anlagenübersicht ergibt sich dabei aus dem vorgegebenen Muster gemäß § 128 Nr. 4 SächsGemO.

Die Anlagenübersicht weist für die Gemeinde Königshain zum Ende des Haushaltsjahres 2016 eine Gesamtsumme Inventare in Höhe von insgesamt 10.877.455,57 € aus, der Ausweis in der Anlagenübersicht stimmt damit mit dem Bilanzausweis zum Anlagevermögen überein.

8.3.2 Forderungsübersicht:

In der Forderungsübersicht sind gemäß § 54 Abs. 2 SächsKomHVO die Forderungen der Gemeinde Königshain anzugeben. Anzugeben sind dabei der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres unterteilt nach der Restlaufzeit der Forderungen bis zu einem Jahr, von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

Die Gliederung der Forderungsübersicht ergibt sich dabei aus dem vorgegebenen Muster gemäß § 128 Nr. 4 SächsGemO.

Die Forderungsübersicht weist zu Beginn des Haushaltsjahres 2016 Forderungen in Höhe von insgesamt 129.842,15 € aus, wovon 83.430,92 € auf öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen sowie 46.411,23 € auf privatrechtliche Forderungen entfallen.

Zum Ende des Haushaltsjahres werden Forderungen in Höhe von 107.398,59 € ausgewiesen, wovon 90.867,56 € auf öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen sowie 16.531,04 € auf privatrechtliche Forderungen entfallen.

Von den Forderungen in Höhe von insgesamt 107.398,59 € zum 31.12.2016 entfallen

- auf Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr Mittel in Höhe von insgesamt 107.481,19 €,
- auf Forderungen mit einer Restlaufzeit von 1 Jahr bis zu 5 Jahren Mittel in Höhe von insgesamt – 82,60 € (Steuerrückforderung) sowie
- auf Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren Mittel in Höhe von insgesamt 0,00 €.

8.3.3 Verbindlichkeitenübersicht:

In der Verbindlichkeitenübersicht sind gemäß § 54 Abs. 3 SächsKomHVO die Verbindlichkeiten der Gemeinde Königshain anzugeben. Anzugeben ist jeweils der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres und die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von mehr als einem Jahr bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

Die Gliederung der Verbindlichkeitenübersicht ergibt sich dabei aus dem vorgegebenen Muster gemäß § 128 Nr. 4 SächsGemO.

Zum Beginn des Haushaltsjahres 2016 wird die Summe aller Verbindlichkeiten in der Verbindlichkeitenübersicht mit insgesamt 420.466,04 € ausgewiesen. Hiervon entfallen auf Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen Mittel in Höhe von 383.884,02 €.

Zum 31.12.2016 werden in der Verbindlichkeitenübersicht Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 389.780,32 € ausgewiesen, wovon Mittel in Höhe von insgesamt 354.609,97 € auf Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen entfallen.

Von den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen entfallen

- auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr Mittel in Höhe von 87.686,53 €,
- auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von 1 Jahr bis zu 5 Jahren Mittel in Höhe von 0,00 € sowie
- auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren Mittel in Höhe von 266.923,44 €.

Während des Haushaltsjahres 2016 erfolgte zum 30.09.2016 zudem aufgrund des Ablaufs der Zinsbindungsfrist die Umschuldung eines Kredits in Höhe von 270.874,92 €.

Im Vorfeld wurden durch die Verwaltung Angebote von verschiedenen Kreditinstituten eingeholt und nach Auswertung der angebotenen Konditionen dem Gemeinderat der Gemeinde Königshain in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2016 zur Beschlussfassung (Zinsbindung bis 30.12.2031 bei einem Zinssatz von 0,81 %) vorgelegt.

8.3.4 Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen:

Gemäß § 88 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO ist dem Anhang eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

In Anwendung der Erleichterungsmöglichkeiten gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO wurde dem Jahresabschluss 2015 eine entsprechende Übersicht nicht beigefügt.

Laut Erläuterungsbericht bestehen keine in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

9. weitere Prüfungsfeststellungen:

9.1 Feststellung Jahresabschluss 2014:

Gemäß § 88c Absatz 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung bis spätestens 31.12. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest.

Gemäß § 88c Abs. 3 SächsGemO ist der Beschluss über die Feststellung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht ist mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen.

Der Jahresabschluss 2014 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Königshain am 25.09.2024 unter Beschluss Nr. 39/2024 und damit nicht innerhalb der vorgegebenen Frist des § 88b Absatz 3 SächsGemO beschlossen. Ursächlich für die Nichteinhaltung der Frist war das vorangegangene langwierige Verfahren zur Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013.

Mit dem Feststellungsbeschluss erfolgte die Festlegung durch den Gemeinderat, dass der aus der Ergebnisrechnung resultierende Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 83.587,39 € mit dem Basiskapital zu verrechnen ist. Der ebenfalls aus der Ergebnisrechnung resultierende Fehlbetrag im Sonderergebnis in Höhe von 164.822,58 € ist ebenso mit dem Basiskapital zu verrechnen.

Die ortsübliche Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses zum Jahresabschluss 2015 erfolgte durch Bekanntmachung in der Heimatrundschau Ausgabe 11/2024 vom 25.10.2024 sowie durch Aushang. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Reichenbach sowie im Gemeindeamt der Gemeinde Königshain während der Sprechzeiten hingewiesen.

Die Information der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Görlitz gemäß der Regelung des § 88c Abs. 3 SächsGemO über den Feststellungsbeschluss und seine Bekanntmachung erfolgte mit E-Mail vom 07.01.2025.

9.2 Feststellung Jahresabschluss 2015:

Gemäß § 88c Absatz 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung bis spätestens 31.12. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest.

Gemäß § 88c Abs. 3 SächsGemO ist der Beschluss über die Feststellung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht ist mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss 2016 lag der Feststellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2015 noch nicht vor.

9.3 Beteiligungsbericht:

Gemäß § 99 SächsGemO ist bis zum 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres ein den Vorjahreszeitraum betreffender Beteiligungsbericht zu erstellen, mit dem ein Beitrag zu größerer Transparenz der Gemeindeverwaltung hinsichtlich ihrer Aufgabenerfüllung durch ausgliederte, organisatorisch und finanzwirtschaftlich verselbständigte Organisationsein-

heiten geleistet werden soll. Der Beteiligungsbericht war erstmals im Jahr 2003 für das Jahr 2002 vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht für die Gemeinde Königshain für das Haushaltsjahr 2015 wurde innerhalb dieser Frist erstellt und dem Gemeinderat der Gemeinde Königshain in seiner Sitzung am 04.11.2016 vorgestellt.

Die Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht wurde in der Heimatrundschau Nr. 01/2017 vom 04.01.2017 veröffentlicht.

Eine entsprechende Information der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 09.02.2017.

9.3 Informationspflicht:

Gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO unterrichtet der Bürgermeister den Gemeinderat und die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde in der Mitte des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan.

Ausweislich der vorgelegten Unterlagen ist eine Information des Gemeinderats der Gemeinde Königshain zum Stand und zum Vollzug des Haushaltsplanes 2016 durch den Bürgermeister nicht erfolgt.

Auch eine Information der Rechtsaufsichtsbehörde zum Stand und zum Vollzug des Haushaltsplanes in der Mitte des Haushaltsjahres konnte nicht nachgewiesen werden.

Damit wurden die aus § 75 Abs. 5 SächsGemO resultierenden Informationspflichten im Haushaltsjahr 2016 nicht erfüllt.

9.4 Dokumentation Zinsmeinung:

Gemäß VwV Kommunale Haushaltswirtschaft Ziff. A II 3a) vom 10.12.2013 sind bei Entscheidungen im Zins- und Schuldenmanagement unabhängig davon, ob Zinssicherungsgeschäfte eingesetzt oder beabsichtigt werden, die folgenden Punkte zu dokumentieren:

- das aktuelle Marktumfeld,
- die Zinsmeinung,
- gegebenenfalls Eckpunkte der Beratung durch beteiligte Kreditinstitute,
- die Auswirkung der beabsichtigten Abschlüsse auf das Gesamtrisiko und auf die zu erwartenden Zinsaufwendungen.

Die Dokumentation des Zins- und Schuldenmanagements sollte dabei einmal jährlich unter Berücksichtigung der Entwicklung der Zinsstrukturkurve vorgenommen werden und mögliche Handlungsstrategien bzw. Handlungsalternativen aufzeigen.

Ausweislich der vorgelegten Unterlagen ist eine entsprechende Dokumentation des Zins- und Schuldenmanagements auf der Grundlage der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft Ziff. A II 3a) vom 10.12.2013 nicht erfolgt.

Eine Zinsdokumentation im Zusammenhang mit der Vornahme von Festgeld- und / oder Tagesgeldanlagen wurde im Haushaltsjahr 2016 ebenfalls nicht vorgenommen.

Bei der Kalkulation wurde von einer gleichbleibenden Grundgebühr in Höhe von 10,23 € / WZ und Jahr ausgegangen.

Für die Vorkalkulation wurden zudem mögliche Ersatzinvestitionen von jährlich 100.000 € sowie deren Aktivierung jeweils zum 01.01. ab dem Jahr 2016 berücksichtigt.

Im Auftrag mitumfasst war auch die Nachkalkulation für den zurückliegenden Betrachtungszeitraum 2011 bis 2015.

Im Ergebnis der Auswertung der Nachkalkulation ergab sich ein Überschuss in Höhe von 85.451,09 €.

Der Entwurf der Gebührenkalkulation für den Betrachtungszeitraum 2016 bis 2020 wurde dem Gemeinderat der Gemeinde Königshain in seiner öffentlichen Sitzung am 29.06.2016 durch die beauftragte Firma erläutert.

Aufgrund der Vorstellung der Kalkulation und deren vorläufigen Ergebnisse sprachen sich die Gemeinderäte für eine Beibehaltung der Grundgebühr von 10,23 € aus.

Unter Berücksichtigung aller umlagefähigen Kosten, der Beibehaltung der bestehenden Grundgebühr sowie dem Ausgleich der Kostenüberdeckung ergab sich nach Abschluss der Bearbeitung eine kostendeckende Mengengebühr für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2020 in Höhe von 1,30 € / m³ netto.

Eine entsprechende Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Königshain erfolgte in der öffentlichen Sitzung am 31.08.2016 (Beschluss 31/2016).

12. Ortsrecht:

12.1 Geschäftsordnung:

Mit Schreiben vom 27.08.2014 wurden durch insgesamt 4 Gemeinderäte Änderungen an der Geschäftsordnung der Gemeinde Königshain beantragt, die dem Gemeinderat der Gemeinde Königshain in seiner Sitzung am 29.10.2014 vorgestellt und von diesem beraten wurden.

Die hieraus resultierende 1. Änderung der Geschäftsordnung wurde im Anschluss an die Beratung beschlossen und am 03.11.2014 durch den Bürgermeister der Gemeinde Königshain ausgefertigt.

Aufgrund des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts und den daraus resultierenden Änderungen der Sächsischen Gemeindeordnung ergab sich die Notwendigkeit, die Geschäftsordnung in verschiedenen Punkten anzupassen. Die Anpassung der Geschäftsordnung erfolgte dabei auf der Grundlage einer Mustergeschäftsordnung des SSG.

Die hieraus resultierende Neufassung der Geschäftsordnung wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Königshain in dessen öffentlicher Sitzung am 27.01.2016 beschlossen und am 28.01.2016 durch den Bürgermeister der Gemeinde Königshain ausgefertigt.

12.2 Wasserversorgungssatzung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königshain hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2016 die 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) beraten und einstimmig beschlossen (Beschluss 43 / 2016).

Die Änderung der Wasserversorgungssatzung wurde aufgrund der Senkung der Trinkwassergebühren von zuvor 1,40 € / m³ auf 1,30 € / m³ auf Basis der Gebührenkalkulation

für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2020, die durch den Gemeinderat der Gemeinde Königshain in dessen Sitzung am 31.08.2016 beschlossen worden war, notwendig. Weitere Änderungen erfolgten nicht.

Nach Ausfertigung der 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) durch den Bürgermeister der Gemeinde Königshain am 06.10.2016 erfolgte deren Bekanntmachung durch Veröffentlichung in der Heimatrundschau Ausgabe Nr. 11 / 2016 vom 02.11.2016.

Die 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) hat gemäß der Regelung in § 2 Inkrafttreten in der Satzung rückwirkend zum 01.03.2016 Rechtswirksamkeit erlangt.

Die Satzungsanzeige gegenüber dem Rechts- und Kommunalamt des Landratsamtes Görlitz als der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ist ausweislich der vorgelegten Unterlagen nicht erfolgt.

Lediglich die Stadtwerke Görlitz AG in ihrer Funktion als von der Gemeinde Königshain beauftragter Betriebsführer im Bereich Trinkwasserversorgung wurde über die 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) entsprechend informiert.

12.3 Gemeinderat:

12.3.1 Tagesordnung / Grundsatz der Öffentlichkeit:

Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist in § 37 Abs. 1 SächsGemO geregelt und besagt, dass die Sitzungen des Gemeinderats öffentlich sind, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

Bei der hiernach vorzunehmenden Einzelfallprüfung, die dem Bürgermeister bei der Aufstellung der Tagesordnung obliegt, sind die Kriterien „öffentliches Wohl“ oder „berechnigte Interessen Einzelner“ gegen den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit, der den Regelfall darstellt, abzuwägen. Nur gewichtige und eindeutige Gründe rechtfertigen daher im Einzelfall, in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

Dem Bürgermeister steht im Zusammenhang mit dieser Einzelfallprüfung kein Beurteilungsspielraum zu. Die Prüfung dieser Voraussetzungen unterliegt daher der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle.

Gründe des öffentlichen Wohls sind gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die auf eine Gefährdung der Interessen der örtlichen Gemeinschaft schließen lassen.

Als berechnigte Interessen Einzelner kommen alle rechtlich geschützten oder anerkannten Individualinteressen in Betracht, insbesondere persönliche oder wirtschaftliche Interessen, an deren Kenntnisnahme schlechthin kein öffentliches Interesse besteht und deren Bekanntwerden sich auf das Fortkommen oder die Wertschätzung negativ auswirken kann.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Königshain am 31.08.2016 wurde eine Stundungsangelegenheit beraten und beschlossen (Beschluss 37 / 2016).

Im Zusammenhang mit Stundungsangelegenheiten liegen in der Regel aufgrund der mit der Beantragung einer Stundung verbundenen Offenlage der persönlichen und wirtschaftlichen

Verhältnisse durch die Betroffenen berechnigte Interessen Einzelner vor, die eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

In der nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Königshain am 26.10.2016 wurde eine Grundstücksangelegenheit beschlossen (Beschluss 52 / 2016).

Bereits mit Erlass des SMI vom 28.01.2001 wurde darauf hingewiesen, dass Grundstücksangelegenheiten grundsätzlich öffentlich zu behandeln sind. Dies gilt auch, wenn hierbei die Person des Erwerbers bekannt wird.

Eine nicht-öffentliche Verhandlung ist nur dann veranlasst, wenn dessen persönliche und soziale Verhältnisse erörtert werden. In den Fällen, in denen sich die Beratung diesen oder vergleichbaren Punkten zuwendet, wäre der Tagesordnungspunkt im Zuge der Beratung vom öffentlichen in den nicht-öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu verweisen.

Die Gültigkeit dieses Erlasses wurde durch das SMI erneut mit Schreiben vom 30.05.2006 bestätigt.

Aus dem Sachvortrag waren keine Gründe zu erkennen, die eine Beschlussfassung im nicht-öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung gerechtfertigt hätten.

Hinweis:

Aus Gründen des Datenschutzes sollen inzwischen generell die Namen der Käufer bzw. Verkäufer nicht mehr in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats benannt werden.

Um hier dennoch eine vollständige Information des Gemeinderats zu gewährleisten, wird durch das Rechts- und Kommunalamt des Landkreises Görlitz eine Vorberatung in nichtöffentlicher Sitzung empfohlen.

Die eigentliche Beschlussfassung hat aber dann ohne entsprechende Benennung von Käufer oder Verkäufer in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

13. Prüfungsvermerk:

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Königshain wird gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO-Doppik folgender uneingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt:

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Königshain erfolgte auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Geprüft wurde in Stichproben.

Nach Abschluss der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Königshain im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften.

Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde Königshain.

Im Hinblick auf Anhang und Rechenschaftsbericht fand die Erleichterungsvorschrift des § 88 Abs. 5 SächsGemO Anwendung.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reichenbach / O.L. empfiehlt nach pflichtgemäßer Prüfung und aufgrund der Darstellung in diesem Prüfbericht, den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Königshain durch den Gemeinderat der Gemeinde Königshain feststellen zu lassen.

Der Prüfbericht wurde in 3 Exemplaren mit jeweils 27 Seiten gefertigt.

Reichenbach, den 14.02.2025



Laube
örtliche Prüferin

Wobst
Bürgermeister

Anlage:
Vermögensrechnung 2016